

b) auf Rente von der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung! der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommen wurde, bei der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

(3) Alle anderen Personen stellen den Antrag bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde.

(4) Personen, die auf Grund dieser Verordnung einen Anspruch auf Leistungen haben, erhalten diese vom 1. Juli 1959 an, wenn der Antrag bis zum 30. September 1959 gestellt wird. Bei späterer Antragstellung werden die Leistungen vom ersten Tage des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 8

Finanzierung

Personen, die Anspruch auf Rente haben, ist das Blindengeld und das Sonderpflegegeld aus Mitteln der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt, den übrigen Personen aus Mitteln des Staatshaushaltes zu zahlen.

Schlußbestimmungen

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. §

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 29),
 - b) die Verordnung vom 2. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 923),
 - c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1954 zur Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 30).
- (3) Der § 45 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) und der § 6 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233) sind auf Personen, denen nach den Bestimmungen dieser Verordnung ein Blindengeld oder Sonderpflegegeld gewährt wird, nicht mehr anzuwenden. Personen, die Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den Bestimmungen dieser Verordnung erhalten, haben keinen weiteren Anspruch auf Pflegegeld nach den Bestimmungen der Sozialversicherung oder der Sozialfürsorge.

Berlin, den 18. Juni 1959

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates
Rau

Der Minister
für Gesundheitswesen
Sefrin
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter.

Vom 18. Juni 1959

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBl. I S. 606) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

Verlust eines Beines oder Armes liegt auch dann vor, wenn nur ein Teil des Unterschenkels oder des Unterarmes amputiert ist.

Zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Verordnung

Als dreifach amputiert im Sinne der Verordnung gelten Personen, bei denen mindestens der Verlust, einer Hand und die Amputation beider Unterschenkel vorliegt.

Zu § 4 der Verordnung

Kinder gemäß § 4 der Verordnung haben während der Zeit des Heim- oder Krankenhausaufenthaltes bzw. des Schulinternats keinen Anspruch auf Blinden- oder Sonderpflegegeld.

Zu § 5 der Verordnung

(1) Für jeden Tag des Heim- oder Krankenhaus*-aufenthaltes besteht ein Anspruch auf 50 % des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes. Bei der Berechnung der 50 % des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes ist der Monat mit 30 Tagen zugrunde zu legen. Bei Aufnahme, oder Entlassung aus einem Heim oder Krankenhaus während eines laufenden Monats erfolgt die Verrechnung des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes bei der nächstfälligen Auszahlung.

(2) Das Heim oder das Krankenhaus hat keinen Anspruch auf die restlichen 50 % des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes.

Zu § 6 der Verordnung

(1) Blinde Invalidenrentner, deren Einkünfte aus Arbeit, selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit das gesetzliche Lohndrittel überschreiten, sind für das gesamte aus dieser Tätigkeit erzielte Einkommen nach den Bestimmungen der Sozialversicherung beitragspflichtig.

(2) Eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung des während der Zeit des Rentenbezuges erzielten beitragspflichtigen Verdienstes erfolgt bei Erreichung der Altersgrenze.

Zu § 7 der Verordnung

(1) Die Feststellung der Voraussetzungen gemäß den §§ 1, 2 und 4 der Verordnung erfolgt an Hand der bei der Renten- bzw. Schwerbeschädigtenakte liegenden ärztlichen Gutachten und in Zweifelsfällen durch erneute Begutachtung. Die Begutachtung wird durch die zuständige Ärztekommision bzw. den vom staatlichen Gesundheitswesen beauftragten Arzt vorgenommen.

(2) Für die Zahlung des Sonderpflegegeldes ist die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. die So-